

# **Straßen- und Wegekonzzept**

## **der Stadt Jülich**

(Stand November 2024)

### **1. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Am 1. Januar 2020 trat eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen, ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

## 2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen).

### a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	geplante Straßenunterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Zur Rur	von Uferstraße bis Gartenweg	Fahrbahnerneuerung	2026

### b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Gartenweg	von Zur Rur bis Zur Inde	Fahrbahnerneuerung	2025/2026
2	Gartenweg	von Zur Rur bis Zur Inde	nördl. Gehweg	2025/2026
3	Niederfeld	von Zur Rur bis Zur Inde	Fahrbahnerneuerung	2025/2026
4	Niederfeld	von Zur Rur bis Zur Inde	nördl. Gehweg	2025/2026
5	Uferstraße	von Zur Rur bis Zur Inde	Fahrbahnerneuerung	2024
6	Uferstraße	von Zur Rur bis Zur Inde	nördl. Gehweg	2024
7	Zur Inde	von Uferstraße bis Gartenweg	Fahrbahnerneuerung	2024/2025
8	Zur Inde	von Uferstraße bis Gartenweg	südl. Gehweg	2024/2025
9	Zur Inde	von Gartenweg bis Teichstraße	Fahrbahnerneuerung	2024/2025
10	Zur Inde	von Gartenweg bis Teichstraße	westl. Gehweg	2024/2025
11	Donatusweg	von Fronhofstraße bis Bebauungsplan Kirchberg Nr. 13	Endausbau	2024/2025
12	Donatusweg	Bebauungsplan Kirchberg Nr. 13	Endausbau	2024/2025
13	Auf der Klaus	von Martinusstraße bis Grüner Weg, Bebauungsplan Stetternich Nr. 14	Endausbau Straße	2024